Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/11/10 KUVS-1144/3/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Rechtssatz

Ist im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht erweislich, daß der Anzeiger mit der Breitseite sich dem Beschuldigten zuwandte und seine Arme zum Zeichen "Halt" ausbreitete, so ist im Zweifel für den Beschuldigten vorzugehen. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at